

Zusatzvereinbarung zur Kraftfahrtversicherung für PKW und Krafträder zur Zweitfahrzeugregelung

Ihre persönliche Daten

Versicherungsscheinnummer des Erstfahrzeuges

Versicherungsnehmer

Amtliches Kennzeichen des Zweitfahrzeuges

Angebots- oder Versicherungsscheinnummer

Voraussetzungen

Sofern diese durchweg erfüllt werden, erfolgt für einen Personenkraftwagen die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF2 und für ein Kraftrad in die Schadenfreiheitsklasse SF½.

- ☒ Das **Erstfahrzeug (PKW)** ist bereits bei ☒ direkt versichert und in der Kfz-Haftpflicht mindestens in der Schadenfreiheitsklasse SF2 eingestuft.
- ☒ Erstfahrzeug ist PKW **und** Zweitfahrzeug ist PKW oder Kraftrad.
- ☒ Der Versicherungsnehmer ist eine **natürliche** Person (keine Firma usw.).
- ☒ **Alle Fahrer sind mindestens 25 Jahre alt.**
- ☒ **Versicherungsnehmer und Fahrzeughalter sind identisch.**
- ☒ Das Zweitfahrzeug wird **überwiegend privat** genutzt.
- ☒ Eine anrechenbare Vorversicherung hat nicht bestanden.
- ☒ Die Zweitwagenregelung führt nicht zur Umgehung einer schadenbedingten Rückstufung.

Sonstige Bedingungen

- ☒ **Änderungen zu den vorgenannten Voraussetzungen müssen uns umgehend mitgeteilt werden.**
- ☒ Die abweichende Einstufung kann auch für mehrere PKW oder Krafträder eingeräumt werden (gleicher Personenkreis), **aber nicht für das Erstfahrzeug.**
- ☒ Die Zweitfahrzeugregelung gilt nur für PKW zur Eigenverwendung im Sinne von TB Nr. 7 (2) bzw. Krafträdern im Sinne von TB Nr. 7 (1c).

- ☒ Wird das Zweitfahrzeug von Fahrern gefahren, die nicht **mindestens 25 Jahre** alt sind, und handelt es sich **nicht** um die Fahrt eines Kaufinteressenten, Kfz-Reparateurs, Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notsituation, **entfällt die abweichende Einstufung mit sofortiger Wirkung.**

Zusätzlich gilt

Hat der obengenannte Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird der Vertrag bei Schadenfreiheit im folgenden Kalenderjahr in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft. Fällt eine der obengenannten Voraussetzungen für das Zweitfahrzeug im ersten oder zweiten Versicherungsjahr weg, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen so eingestuft, als wäre er ab Abschluß des Vertrages nach TB Nr. 15 Abs. 7 bzw. TB Nr. 18 eingestuft worden.
Bei einem Versichererwechsel werden nur die tatsächlich erfahrenen schadenfreien Jahre bestätigt.

Bestätigung

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben bzw. Nichtmeldung von Änderungen der Voraussetzungen treten die Rechtsfolgen gemäß §7 (VII) der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung in Kraft.

Im Sinne dieser Vereinbarung ist unsere Leistungsgarantie bezüglich des Fahrerkreises entsprechend eingeschränkt.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

